

**Betreff:****Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

28.10.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	09.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

**Beschluss:**

- "1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom“, „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ und „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen."

**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

**Sachverhalt:**

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen fördert die Stadt Braunschweig seit 2012 die Reduktion lokaler Treibhausgasemissionen durch Umstellung der Energieerzeugung auf regenerative Energien in privaten Haushalten. Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des städtischen Klimaschutzes und wird von den Bürger\*innen der Stadt in hohem Maße nachgefragt. Das Förderprogramm leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Unter Bezugnahme auf die erneut geänderten Förderkulissen der Bundesförderung im bisherigen Verlauf des Jahres 2022 sowie unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Antragsprüfungen des Förderjahres 2022, schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien für das Jahr 2023 vor.

**Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom**

Nachdem bereits im vorherigen Förderprogramm 2022 die Förderung großer Photovoltaik (PV)- Anlagen bereits gedeckelt wurde, sollen im Förderjahr 2023 alle Aufdach-PV-Anlagen sowie Batteriespeicher vollständig aus der Förderung genommen werden.

Trotz zuletzt gestiegener Preise haben solche PV-Anlagen eine enorme und sehr begrüßenswerte Nachfrage erlebt, was u. a. auch durch Rückmeldungen aus dem regionalen Handwerk bestätigt wird. Eine weitere Förderung solcher Aufdachanlagen und entsprechender Batteriespeicher würde unerwünschte Mitnahmeeffekte erzeugen.

Weiterhin gefördert werden sollen jedoch die so genannten steckerfertige PV-Anlagen. Für die Gruppe der Mieter\*innen bleibt die steckerfertige PV-Anlage, die einzige Möglichkeit die Energiewende aktiv zu befördern und auch vor dem Hintergrund der Energiekrise eine gewisse Energieunabhängigkeit zu erreichen.

Der bisherige Bonus für hybride PVT-Module (zur Erzeugung von Strom und Wärme) wird gestrichen, da einerseits bei der Antragsstellung Missverständnisse aufgetreten sind und andererseits die Förderung auch über die städtische „Förderrichtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ (siehe unten) möglich ist.

Der Bonus für „Photovoltaikanlagen an Fassaden“ wird unter neuer Bezeichnung in einen eigenen Fördergegenstand umgewandelt. Die Förderung beträgt hierbei 200 €/kWp und ist ab 3 kWp und bis zu einem Anteil von 20 kWp (entsprechend maximal 4.000 €) möglich.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen und in einem ersten Schritt das Handwerk zu stärken, wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ mit einem Anteil von 50%, der für die jeweilige Person oder das Unternehmen anfallenden Kursgebühr, gefördert. Antragsberechtigt sind hierbei in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig. Das Förderprogramm adressiert damit erstmals den „Flaschenhals“ Fachkräftemangel.

#### Förderrichtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Im Bereich der regenerativen Wärme im Bestand werden Solarthermieanlagen ohne Heizungsunterstützung zukünftig mit 500 € und Solarthermieanlagen mit Heizungsunterstützung mit 1.000 € unterstützt.

Der Begriff „Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung“ wird in „Brauchwasserwärmepumpe“ vereinfacht und der Fördersatz von 1.000 € auf 500 € reduziert.

Die Fördersumme für Luft/Wasser-Wärmepumpen wird von 2.000 € auf 1.000 € reduziert, da sich aktuell eine sehr starke Nachfrage nach solchen Systemen abzeichnet und der Fördertopf entsprechend belastet werden wird.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele Braunschweigs ist eine große Verbreitung von Wärmepumpen essentiell, jedoch muss der Fokus der Förderrichtlinie auf der Unterstützung von Sole/Wasser und Wasser/Wasser Systemen liegen. Diese Systeme liegen bei den Investitionskosten wesentlich höher, zeichnen sich aber durch ein besseres Verhältnis von aufgewandter elektrischer Energie zu erhaltener Wärmemenge aus und belasten dadurch in den Wintermonaten das Stromnetz weniger stark. Der Fördersatz für diese Systeme wurde deshalb auf 4.000 € erhöht. Über diesen erhöhten Fördersatz werden die Mehrkosten für Erdsonden, -kollektoren, -körbe oder Eisspeicher indirekt mitgefördert.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Klimaschutzes, sollen in die Förderrichtlinien zukünftig verstärkt Aspekte des „Nachhaltigen Bauens“ aufgenommen werden. Als ersten Schritt in diese Richtung soll daher ein Bonus für klimafreundliche Kältemittel in Wärmepumpen mit einem *Global Warming Potential* (GWP) von kleiner gleich 150 (z. B. Propan) ausgezahlt werden. Der Wert richtet sich hierbei nach dem Zertifizierungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB).

Um das Handwerk bei der zunehmenden Ausrichtung auf Wärmepumpen zu unterstützen werden Schulungen nach VDI 4645, z. B. Planung und Errichtung von Wärme-pumpenanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern (Schulung Kategorie PE), anteilig mit 50 % der Kursgebühren gefördert.

#### Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Zur Erleichterung der Antragsprüfungen und auf Grund der erneut geänderten Förderkulissen auf Bundesebene, muss auch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand angepasst werden.

So werden die Sanierungen zum KfW-*Effizienzhaus* zukünftig in den Schritten differenziert und gefördert: „Effizienzhaus“ – „Denkmal“ – „Effizienzhaus 85/ 85 EE“ – „Effizienzhaus 70/ 70 EE“ – „Effizienzhaus 55/ 55 EE“ – „Effizienzhaus 40/ 40 EE“.

Überdies richtet sich der städtische Zuschuss für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nun nach der Fördersumme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) und nicht, wie bisher, nach den förderfähigen Investitionskosten. Dieses führt zu vereinfachter Antragsabwicklung bei nahezu unveränderter Förderquote.

Herlitschke

#### **Anlage/n:**

Förderrichtlinien

## Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll die Verbreitung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

Eine Doppelförderung ist, bis auf folgende Ausnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

### 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden **Steckerfertige-PV-Anlagen** (Stecker-PV), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen („Stecker-PV“) erzeugt
- Die aktuellen Vorgaben von BSINetZ sind einzuhalten (u. a. anfallende Kosten durch die Installation eines Zweirichtungszählers oder eines geeigneten Anschlusses an das Hausstromnetz)
- Die Mindestleistung der Gesamtanlage beträgt 250 Wp oder 0,25 kWp
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt 600 Wp oder 0,6 kWp (ab Ausgang Wechselrichter)
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümerge meinschaft liegt vor

Ausschließlich **vertikale PV-Anlagen** an Hauswänden und Zäunen (Stromerzeugende Fassade und Zäune)

- Eine Neigung von 70 Grad darf **nicht unterschritten** werden
- Eine vertikale PV-Anlage ist ab einer Größe von 3 Kilowatt-Peak (kWp) bis zu einem Anteil von 20 kWp förderfähig.
- Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 werden eingehalten

**Mieterstromprojekte** können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt

- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß der gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Anspruch auf den Mieterstromzuschlag
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten

#### Weiterbildung zur **Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)**

- Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Abschlussprüfung
- Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)
- Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig
- Erstattet werden 50 % der Kursgebühren (maximal 1.000 €), welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Anlagen aus Eigenbau
- Anlagen von Leasingsystemen
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind

### **5. Art und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt.

Steckerfertige PV-Anlagen und Mieterstromprojekte werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe
Steckerfertige PV-Anlagen (0,25 – 0,4 kWp)	250 €
Steckerfertige PV-Anlagen (> 0,4 – 0,6 kWp)	400 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	200 € je kWp
Mieterstromprojekte	2.000 € + 200 € je kWp, maximal 15.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Bei Mieterstromprojekten gilt abweichend ein Maximalbetrag von 15.000 € je Liegenschaft.

## **6. Weitere Bedingungen**

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

## **7. Antrag**

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:  
[foerderung-umwelt@braunschweig.de](mailto:foerderung-umwelt@braunschweig.de)

Per Post:  
 Stadt Braunschweig  
 Fachbereich Umwelt  
 Abteilung Verwaltung  
 Postfach 3309  
 38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) ist die geplante Anlage inkl. Anlagengröße zu benennen (z. B. Screenshots, Angebote, o.ä.).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen und eine Bestätigung über die Inbetriebnahmefähigkeit (Inbetriebnahmeprotokoll) der Anlage vorzulegen. Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.

Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind als Nachweis eine Kopie der bei BSINet eingereichten „Anmeldung steckerfertige Erzeugungsanlagen“ ([www.bs-netz.de](http://www.bs-netz.de)), ein Foto der installierten Anlage sowie die Kopie der Originalrechnung einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## **10. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

## Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen sowie von Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil regenerativer Wärme erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG WG, BEG NWG und BEG EM) umgesetzt werden (Ausnahme bei Brauchwasserwärmepumpen). Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich.

Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

### 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.

Förderfähig sind nur besonders geräuscharme Luftwärmepumpen mit Werten unter 55 dB (Anlagengröße < 6kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6-12 kW) und 65 dB (Anlagengröße >12 kW). Zusätzlich sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Hierfür sind geeignete Nachweise (bspw. Herstellerangaben, schalltechnische Untersuchung, o. ä.) zu erbringen.

Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden ( $\text{GWP} \leq 150$ , z. B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

Ergänzend werden Schulungen nach VDI 4645, z. B. Planung und Errichtung von Wärmepumpenanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern (Schulung Kategorie PE), anteilig gefördert.

### 5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

Fördergegenstand	Förderhöhe
Solarthermieanlagen ohne Heizungsunterstützung	500 €
Brauchwasserwärmepumpe	500 €

Geräuscharme Luftwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Solarthermieranlagen mit Heizungsunterstützung	1.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	4.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Kältemittel für Wärmepumpen mit einem GWP ≤ 150	500 €
Schulungen nach VDI 4645	50 % der Kursgebühren, maximal 500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben (gegen Vorlage eines Bewilligungsbescheides (BAfA oder KfW) und der prüffähigen Schlussrechnung) und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:  
foerderung-umwelt@braunschweig.de

Per Post:  
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt  
Abteilung Verwaltung  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)), Herstellerangaben zum Schallleistungspegel (bei Wärmepumpen) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## **10. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

## Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Einzelmaßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig<sup>1</sup> oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innenliste: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM Fördervoraussetzung

Die Maßnahmen sind nur in Gebäuden förderfähig, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

### 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAfA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG

### 5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	30 % der BAfA-Fördersumme* (max. 3.600 €)
<b>Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus</b>	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85 und 85 EE	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70 und 70 EE	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55 und 55 EE	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40 und 40 EE	4.500 €

\* aufgerundet auf den vollen Hunderter

---

<sup>1</sup> Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: [energieberatung@braunschweig.de](mailto:energieberatung@braunschweig.de), Tel.: 0531/470-39 45 oder 39 46

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**.

Ist die Fördersumme des BAfA im Festsetzungsbescheid (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAfA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe. Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 30 % der BAfA-Fördersumme (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:  
[foerderung-umwelt@braunschweig.de](mailto:foerderung-umwelt@braunschweig.de)

**Per Post:**

Stadt Braunschweig  
 Fachbereich Umwelt  
 Abteilung Verwaltung  
 Postfach 3309  
 38023 Braunschweig

Einzureichen sind ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragformular ([www.braunschweig.de/foerderung-umwelt.de](http://www.braunschweig.de/foerderung-umwelt.de)), ein Nachweis über die durchgeführte Energieberatung (wird ausgestellt durch die Energieberatung) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Eingegangene Anträge auf Bezugsschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.  
 Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## **10. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.